

Vorname, Name :

Straße, Nr. :

PLZ, Ort : ----- den

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAWV)

- Vorstandsvorsteher -

Herrn Dipl.-Ing. P.Sczepanski

Köpenicker Straße 25

15711 Königs - Wusterhausen

A n t r a g auf Aufhebung des Erst-Abwasserbescheides für
Neuanschließer wegen unbillig hoch berechneter Beiträge
entgegen §1 Abs.10 der MAWV-Gründungssatzung,
begründet durch das Staatshaftungsrecht,
zum Beitragsbescheid Nr. vom

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsteher,

hiermit mache ich Schadenersatz nach dem Staatshaftungsrecht der DDR
(Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen
Republik - Staatshaftungsgesetz. GVBl. I/89, S.34), zuletzt geändert
durch Erstes Brandenburgisches Rechtsbereinigungsgesetz vom 3. September
1997 (GVBl. I/97, [Nr.09], S.104) - nachfolgend StHG - gemäß §5 StHG
geltend.

Der Beitragsbescheid ist bezüglich der Rechtsmittelbelehrung unvollständig,
da auf die meinerseits gegebene rechtliche Möglichkeit eines Widerspruches
mit Bezug auf das Staatshaftungsrecht bei Rechtsbrüchen der Behörde
nicht hingewiesen wurde.

Infolge der Berechnung von Beiträgen für mein Grundstück unter Zugrundelegung
von zusätzlichen nicht aufwandsbezogenen Kosten, welche in anderen
Gemeinden anfielen, benannt im SCHULZENDORFER GEMEINDEKURIER vom
Februar 1996, S.5, wurde gegen Abs.10 des §1 der MAWV-Gründungssatzung
sowie dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art.3 Abs.1 GG i. Vbdg. mit Art.14

GG verstoßen, und es erfolgte eine mir zugefügte Vermögensschädigung durch Verletzung des Grundsatzes von Leistungen nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB.

Insofern liegt eine Amtspflichtverletzung gem. § 839 BGB vor, aus welcher sich eine Erstattungspflicht bezüglich der Höhe des Schadenersatzanspruches gem. § 839 BGB i.Vbdg. mit Art.34 GG ergibt.

Dieser Anspruch ergibt sich auch wegen der Unvollständigkeit der Rechts- hilfebelehrung infolge fehlenden Hinweises auf die mir gegebene Möglich- keit der Erhebung von Ansprüchen nach dem Staatshaftungsgesetz, da die Kenntnis einschlägigen übergeordneten Rechts in einem Organ der Rechts- pflege wie dem MAWV vorausgesetzt werden darf.

Insofern ergibt sich aus der öffentlichen Fehlinformation des MAWV als kommunales Rechtsorgan der Exekutive gem. MAZ-Beitrag vom 13.Dezember 2016, S.14, zu Altanschießer-Schadenersatzforderungen für Neuanschie- ßer eine neue Verjährungsfristregelung, weil der Beitrag als geeignet erscheint, Neuanschießer von berechtigten Forderungen von Schadenersatz abzuhalten, da sogar die Durchsetzung von Altanschießerforderungen nach dem Staatshaftungsgesetz als fragwürdig bezüglich ihrer Durchsetzbarkeit dargestellt wurde.

Gegen vom MAWV benannten gerichtlichem Klärungsbedarf mache ich §1 Abs.3 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasser- versorgung und Abwasserbeseitigung vom 6.Juli 1998 (GVBl. I/06 [Nr.04] S.46, 47) i.Vbdg. mit der am 19.08.1994 von der MAWV-Verbandsversammlung beschlossenen Abwasserentsorgungssatzung geltend, zumal der MAWV auch der Rechtsnachfolger vorangegangener Verbände verkörpert.

Dieser Antrag erfolgt trotz bereits erfolgter Neuberechnung des Anschluß- beitrages, zu welcher eine Aufhebung des Beitragsbescheides gefordert wurde, um einer Deutung des letztgen. Beitragsbescheides durch den MAWV in dem Sinne auszuschließen, daß die bereits erfolgte Beitragsteilrück- zahlung als dem MAWV zurückzuerstatten erachtet wird.

Soweit Sie mir vorwerfen wollen, dass ich meinen Primärrechtsschutz nicht ausgeschöpft habe und damit der vor bezeichnete Verwaltungsakt rechtskräftig geworden ist, führe ich wie folgt aus:

Im Vertrauen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 – OVG 9 B 44.06 –; vom 14.11.2013 – OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12 –; des Landesverfassungsgerichts, Beschluss vom 21.09.2012 LVerfG Brandenburg 46/11; des Bundesverwaltungsgerichts, Beschluss vom 11.09.2014 – 9 B 21.14 –, hatte ich keinen Widerspruch bzw. keine Klage gegen den Beitragsbescheid (in Gestalt des Widerspruchsbescheids) eingelegt, weil ich eine weitere Ausnutzung der Primärrechtsmittel für aussichtslos hielt, was bis zum 17.12.2015 auch als Faktum festzustellen ist.

Entgegen Ihrer Ansicht ist kein übergeordnetes öffentliches Interesse erkennbar, den schadensrechtlichen Ausgleich für eine grundgesetzwidrige Beitragserhebung zu versagen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr als keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Schädiger von sich aus gewillt wäre, das Ermessen dahin auszuüben, den rechtswidrigen Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. b Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg i.V.m. § 130 AO durch Rücknahme zu beseitigen und damit den Schaden zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf die Verhältnisse des Verkehrskreises, dem der Geschädigte angehört, mithin darauf abzustellen, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen dieses Kreises verlangt werden muss und darf.

Auf Belehrungen und Erklärungen eines Beamten, eines Amtsträgers und/oder eines öffentlich Bediensteten gegenüber einem Geschädigten darf der Staatsbürger grundsätzlich vertrauen, und es kann ihm in der Regel nicht zum Verschulden gereichen, wenn er nicht klüger ist als der Beamte und der vor beschriebene Personenkreis.

u. a. Bundesgerichtshof, Urteil vom 19. Januar 2006, III ZR 280/05, Rn. 17; zitiert nach juris

Da Sie selbst ausführen, stets im Rahmen der bis zum 17.12.2015 einschlägigen (Brandenburger) Rechtsnormen zu handeln, ist ein Aufbürden des Nichtausübens eines Primärrechtsschutzes gegenüber dem Bescheidempfänger schlicht und ergreifend falsch. Vielmehr wäre jedes Verfahren mit Blick auf die Entscheidungsgründe der Beschlüsse des BVG in Brandenburg aussichtslos gewesen.

Ich erwarte deshalb binnen Monatsfrist ab Vorliegen dieses Schreibens Ihre Zustimmung zur Aufhebung des Bescheides **auch unter Anerkennung der vorgehen. Begründung.**

Mit freundlichen Grüßen

.....